

An
Landesinnungen Bau
Fachvertretungen Bauindustrie
Verteiler Bauindustrie

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger

Datum
13.07.2022

RUNDSCHREIBEN Nr. 15

Änderung des Kollektivvertrags ab 1. November 2022 Möglichkeit der Pauschalierung von Zulagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Kollektivvertragsrunde 2021 wurden drei Sozialpartner-Arbeitsgruppen eingesetzt; eine davon hatte zur Aufgabe, eine Pauschalierungsmöglichkeit für Zulagen zu erarbeiten. Die Neuregelung wird ab 1. November 2022 in Form einer Ergänzung zum Kollektivvertrag rechtswirksam.

Derzeit ist nach § 5 Z 13 KollV Bauindustrie/Baugewerbe eine Pauschalierung von Zulagen nicht zulässig. Dieses absolute Pauschalierungsverbot wird mit der Neuregelung dahingehend gelockert, dass bestimmte Zulagen auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung pauschal abgerechnet werden können.

Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dabei muss auch vereinbart werden, ob das Pauschale mit dem kleinen Satz (aktuell 15 Cent/Stunde) oder jenes mit dem großen Satz (aktuell 30 Cent/Stunde) festgelegt wird. Die Vereinbarung ist individuell mit jedem Arbeiter zu vereinbaren - oder eben auch nicht. Es besteht keine Verpflichtung, die Pauschalierung im gesamten Betrieb oder mit einer gesamten Partie zu vereinbaren; umgekehrt gibt es auch keine Möglichkeit, die Pauschalierung etwa mit Betriebsvereinbarung im Betrieb verpflichtend einzuführen.

Sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer können die Pauschalierung jederzeit einseitig beenden. Die Beendigung wird aber erst mit dem Ablauf des folgenden Kalendermonats wirksam (eine Aufkündigung der Zulagenpauschale im August wirkt daher ab dem folgenden 1. Oktober).

Formvorschriften gibt es weder für die Vereinbarung noch für die Aufkündigung. In den Anhang zum Kollektivvertragstext wurden zwar entsprechende Muster aufgenommen. Die Verwendung dieser Muster ist jedoch keine Voraussetzung für die Gültigkeit. Der Text des Kollektivvertrags und die beiden Muster sind unter www.bau.or.at/kv abrufbar.

Das Zulagenpauschale erfasst grundsätzlich die gesamten Zulagen des für Bauarbeiter geltenden „Kollektivvertrags für Bauindustrie und Baugewerbe“ mit Ausnahme der namentlich ausgeschlossenen Zulagen (siehe Tabelle). Die Höhe des Pauschales ist im Kollektivvertrag festgelegt und kann daher auch nicht einvernehmlich mit einem anderen Betrag vereinbart werden. Beide Pauschalsätze werden in Zukunft jährlich um den Erhöhungsprozentsatz der Lohnerhöhung angehoben.

Großes Pauschale (30 Cent pro Stunde) umfasst alle Zulagen außer	Kleine Pauschale (15 Cent pro Stunde) umfasst alle Zulagen außer
Aufsicht (lit a)	Aufsicht (lit a)
Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten (lit b)	Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten (lit b)
Arbeiten unter Tag (lit c)	Arbeiten unter Tag (lit c)
	Arbeiten mit bituminösen Stoffen (lit d Z 3)
Trockenbohrungen (lit e)	Trockenbohrungen (lit e)
Arbeiten im Gebirge (lit m)	Arbeiten im Gebirge (lit m)
	Fließverkehrszulage (lit o)

Das Zulagenpauschale ist - wenn es vereinbart wurde - für den gesamten Lohnzahlungszeitraum zu zahlen und gebührt auch in allen Entgeltfortzahlungsfällen, die dem Ausfallsprinzip folgen (dh nicht im Urlaub, weil das BUAG den Anspruch auf das Urlaubsentgelt mit einer Formel festlegt, für die sowohl Zulagen als auch das Zulagenpauschale keine Rolle spielt, wohl aber an Feiertagen und im Krankenstand). Das Zulagenpauschale ist gemeinsam mit dem laufenden Entgelt auszuzahlen.

Für Lenkstundenvergütungen (§ 8 Z 1b KollV Bauindustrie/Baugewerbe) spielt das Zulagenpauschale keine Rolle, weil während Lenkzeiten keine Erschwernisse zum Tragen kommen können.

In lohnsteuerrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass für die Steuerfreiheit der Zulagen ein Nachweis, um welche Arbeiten es sich im Einzelnen gehandelt hat und wann sie geleistet wurden, erforderlich ist. Das Zulagenpauschale wird daher in der Praxis wohl immer lohnsteuerpflichtig abzurechnen sein, denn eine Aufzeichnung der einzelnen zulagenauslösenden Arbeiten würde - obgleich theoretisch zulässig - die durch die Pauschalierung erzielbare Verwaltungsvereinfachung konterkarieren.

Die nicht pauschalierbaren Zulagen können allerdings - auch wenn sie neben dem Zulagenpauschale bezahlt werden - lohnsteuerfrei behandelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Lohnsteuerfreiheit erfüllt und auch entsprechend dokumentiert werden.

Aus denselben Gründen wie im Lohnsteuerrecht ist das Zulagenpauschale auch SV-beitragspflichtig.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent